

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/90e7108b-f520-3b78-b61f-fbb2baa65ec6>

Bibliografie

Titel	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV)
Amtliche Abkürzung	SGB IV
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-4-1

§ 61 SGB IV - Wahl der Versichertenältesten und der Vertrauenspersonen

(1) ¹Für die Wahl der Versichertenältesten und der Vertrauenspersonen gelten die [§§ 52, 56 bis 60](#) und [62 Absatz 4](#) entsprechend, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. ²Den Vorschlagslisten sind Vorschläge der Organisationen und Wählergruppen zugrunde zu legen, die zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung berechtigt sind.

(2) ¹Die Stellvertretung der Versichertenältesten und der Vertrauenspersonen wird durch die Satzung geregelt. ²Die Satzung kann die Nachfolge vorzeitig ausscheidender Versichertenältesten und Vertrauenspersonen abweichend von [§ 60](#) regeln.

